VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN"? Ab sofort nur noch 2 Seiten: schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 16.07.2010 www.GmbH-GF.de **28. KW 2010**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

statt der geplanten 10 EUR pro Arbeitnehmer wird das zum 1.1.2010 eingeführte Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Arbeitnehmerdaten 80 EUR (und noch mehr) kosten. Das – so Wirtschaftsminister Brüderle – ist nicht zumutbar. Er wird sich dafür einsetzen, dass das Projekt ELENA unverzüglich gestoppt wird. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet das: Die 7 EUR Zusatzkosten, die Sie Arbeitnehmer für den elektronischen Einkommensnachweis zusätzlich im Monat zahlen, werden mittelfristig entfallen.

Nach Schätzungen des Normenkontrollrats sollte ELENA den Personalabteilungen der Unternehmen eine Entlastung von 100.000 Personaltagen oder 500 Mio. EUR bringen. Diese Rechnung stammt aus dem Jahr 2006. Heute – gerade einmal 4 Jahre später und nur 6 Monate nach Einführung der Probephase – legen die Unternehmen bei ca. 40 Mio. Arbeitnehmern monatlich geschätzte 280 Mio. EUR auf den Tisch, um dieses Bürokratie-Monster zu finanzieren. Von Entlastung kann da keine Rede sein. Wenn sich ein Unternehmer bei Investitionen solche Abweichungen leistet (ca. 800 %), ist er Pleite. Staatliche Behörden gehen nicht Pleite. Das ist nicht nur ärgerlich. Das ist eine unvorstellbare Verschwendung. Es ist ein anschauliches Beispiel dafür, was Unternehmer meinen, wenn sie eine Reduzierung des Staatsapparates fordern.

Für die Praxis: Noch handelt es sich bei der Rücknahme von ELENA um Absichtserklärungen. De facto besteht weiterhin die Pflicht zur Übermittlung der Arbeitnehmerdaten mit den entsprechenden Kosten. Noch ist nicht abzusehen, wann sich für Sie etwas konkret ändern wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden – auch darüber, ob es möglich ist, bereits bezahlten Mehraufwand zurückzuholen.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

BMF-aktuell: Aufwendungen für GmbH-Beteiligung dürfen doch komplett verrechnet werden

Eine wichtige Änderung der steuerlichen Behandlung bei Verlusten aus der GmbH-Beteiligung hat jetzt das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben. Danach gilt: Konnte bis zum Verkauf der Beteiligung kein Gewinn erzielt werden (keine Gewinnausschüttung), muss das Finanzamt die damit verbundenen Aufwendungen (z. B. Zinskosten) in voller Höhe steuerlich anerkennen.

Hintergrund: Für die Steuer-Veranlagungsjahre 2001 bis 2009 wurde der ausgeschüttete Gewinn beim Gesellschafter nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren besteuert. Danach wurde zwar nur die Hälfte des ausgeschütteten Gewinns besteuert. Umgekehrt wurde aber auch nur die Hälfte der Aufwendungen steuerlich zum Abzug zugelassen. Der Bundesfinanzhof hatte das für den Fall des Verkaufs einer gewinnlosen GmbH-Beteiligung für nicht rechtmäßig eingestuft (BFH, Urteil vom 25.6.2009, IX R 42/08). Das neue BMF-Schreiben regelt jetzt die Fälle neu, in denen die GmbH-Beteiligung in der Zwischenzeit veräußert wurde.

Für die Praxis: Jetzt hat das Bundesfinanzministerium per Erlass den bislang bestehenden sog. Nicht-Anwendungserlass für Aufwendungen im Verlustfall aufgehoben (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, IV C 6 – S 2244/09/10002). Gab es keine Einkünfte aus der Beteiligung, kann der zu 1% und mehr beteiligte GmbH-Gesellschafter (vgl. § 17 EStG) den Verlust bzw. die Aufwendungen beim Verkauf der Beteiligung nachträglich in voller Höhe absetzen. Voraussetzung: Die Steuerveranlagung ist noch nicht bestandskräftig. Gab es in den Jahren 2001 bis 2009 keine Gewinnausschüttung, sollten Sie mit dem Steuerberater prüfen, ob die die neue Rechtslage in Ihrem Fall eine Steuererstattung bringt.

+ + +

Die Kosten für das Sommerfest als Werbungskosten absetzen: Der angestellte Geschäftsführer (Fremd-Geschäftsführer) kann die Kosten für ein Gartenfest in seinem Privathaus – z. B. anlässlich eines Dienstjubiläums – steuerlich als Werbungskosten absetzen. Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung:

- Der angestellte Geschäftsführer ohne eigene Beteiligung an der Firma lädt ausschließlich Angestellte ein.
- Familienangehörige der Mitarbeiter sind nicht geladen und nicht anwesend.
- Laut BFH kann zusätzlich erheblich sein: Bezieht der Geschäftsführer neben seinem Festgehalt eine Tantieme (hier: die Tantieme macht 2/3 seiner Gesamtbezüge aus – also einen sehr hohen variablen Gehaltsanteil), dient die Feier zum Dienstjubiläum dem Erhalt der sehr hohen.

Für die Praxis: Wenn Sie Firmen-Angestellte in Ihre Privaträume einladen, sollten Sie auf jeden Fall eine schriftliche Einladung verschicken. Nur so können Sie später dem Finanzamt gegenüber den geschäftlichen Anlass beweisen. Aus der Einladung muss klar hervorgehen, dass nur Betriebsangehörige geladen sind und dass es sich um einen geschäftlichen Anlass handelt („anlässlich meines 25jährigen Dienst-Jubiläums"). Beziehen Sie Ihren Steuerberater in die Planungen ein.

+ + +

Bundesgerichtshof (BGH) stoppt juristische Spitzfindigkeiten: Egal, ob Sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Gründung einer neuen Tochtergesellschaft zum Handelsregister anmelden: Nach wie vor überwiegt das Prinzip „Bürokratie". Es gibt immer noch viel zu viele Fälle, in denen sich der anmeldende Geschäftsführer juristisch vorführen lassen muss. Das gilt besonders auch für Sie als Geschäftsführer. Und zwar dann, wenn Sie eine weitere GmbH / Unternehmergesellschaft im Handelsregister zur Eintragung anmelden und dazu versichern müssen, *„dass in Ihrer Person keine Umstände vorliegen, die gegen eine Bestellung sprechen"*. Die in der Praxis bisher verwendete Musterformulierung ist ausführlich und zählt detailliert die Paragrafen auf, unter denen rechtliche Vergehen in den Gesetzesbüchern behandelt werden. Das Registergericht Karlsruhe verweigerte zuletzt die Eintragung der Zweigneiderlassung einer Schweizer GmbH. Begründung: Die Versicherung des Geschäftsführers ist nicht komplett – als Schweizer müsse er eine noch weiter gehende Versicherung zu seiner Person abgeben. Die Eintragung wurde abgelehnt. Der Geschäftsführer klagte gegen diese Gängelung und bekam jetzt in letzter Instanz vor dem BGH Recht (BGH, Urteil vom 17.5.2010, II ZB 5/10).

Für die Praxis: Der BGH stellt klar: Der Geschäftsführer muss (zur Anmeldung und Bestellung) nur die Versicherungen abgeben, die das GmbH-Gesetz in § 8 Abs. 3 vorschreibt. Die danach mögliche Formulierung ist vollständig und abschließend. Weitergehende Formulierungen darf das Registergericht nicht verlangen. Verweisen Sie auf das oben genante höchstrichterliche Urteil zur Sache. Formulierung*: „Der Geschäftsführer versichert, dass keine Umstände vorliegen, die einer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 entgegenstehen, und dass er über die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind"*. Nicht notwenig ist danach, dass die Straftatbestände einzeln aufgelistet werden müssen.

+ + +

(GmbH-)Tochtergesellschaften können einfacher auf die Muttergesellschaft übertragen werden: Das Bundeskabinett hat jetzt den Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes beschlossen. Danach wird es in Zukunft leichter sein, Tochtergesellschaften im Konzern in die Muttergesellschaft oder ein anderes verbundenes Unternehmen einzubringen. Vorgesehen ist, dass bei der Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft einfacher als bisher auf einen Beschluss der Hauptversammlung verzichtet werden kann. Bei der Verschmelzung einer 90%-igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft ist ein vereinfachter Ausschluss von Minderheitsaktionären vorgesehen.

Für die Praxis: Damit verschlechtert sich die Situation der Geschäftsführer im Tochterunternehmen. Sie sind de facto noch stärker abhängig vom Vorstand des Mutterunternehmens und deren strategischen Vorstellungen.

+ + +

Kurzarbeit bis März 2012 verlängert: Zurzeit stehen noch ca. 600.000 Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Die Bundesagentur zahlt für diese Arbeitnehmer rund 2/3 des Lohns und einen Teil der Beiträge zur Sozialversicherung. Per Beschluss hat der Bundestag die bestehenden Regelungen zur Kurzarbeit bis Ende März 2012 verlängert. Danach übernimmt die Bundesagentur für Arbeit auch weiterhin die Kosten der Sozialversicherung ab dem 7. Monat der Kurzarbeit.

IMMER AKTUELL ….. BISS – die Wirtschafts-Satire > http://www.gmbh-gf.de/biss/buerokratie